



**Stadtmarketing Kempten GmbH
Haupt- und Finanzausschuss
Kempten, 19.03.2025**

**Stadtmarketing Kempten GmbH; Änderung der
Unternehmenssatzung; Nachhaltigkeitsberichterstattung
im Lagebericht
kommunaler Unternehmen; Gutachten**

Tagesordnung

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht kommunaler Unternehmen

Mit dem neuen Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften werden die größenabhängigen Erleichterungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs nun entsprechend oder unmittelbar auch für kommunale Unternehmen zur Anwendung kommen. Die (strengeren) Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gelten dann nicht mehr ungefiltert, sondern nur, wenn bestimmte Größenmerkmale überschritten werden oder wenn die Kommune dies möchte und in der Unternehmenssatzung/ Eigenbetriebssatzung oder im Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich bestimmt.

Gemeindeordnung schrieb bisher strengere Vorschriften vor, und so wurde unsere Unternehmenssatzung aufgesetzt. Wir werden als Kleinunternehmen nach Vorschriften der großen Kapitalgesellschaften geprüft, und somit wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des Lageberichtes für uns verpflichtend sein.

Die Berichterstattung für uns als Kleinunternehmen ist allerdings sehr aufwendig. Deshalb wird es empfohlen durch eine Erweiterung der Unternehmenssatzung die Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts auszuschließen.

Unumstritten ist die Wichtigkeit des Themas für jedes Unternehmen. Unberührt davon bleibt unser Engagement zur Leistung unseres Beitrages zur Verwirklichung der Umweltziele.

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht kommunaler Unternehmen

§ 9 Jahresabschluss Wirtschaftsplan

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.
2. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass die kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsatzgesetz erfüllt werden. Insbesondere sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

Satzungsänderungsvorschlag §9, Nummer 2:

Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht kommunaler Unternehmen

Satzungsänderungsvorschlag §9, Punkt 2 Satz 3:

- Am 16.12.2024 hat der Aufsichtsrat der Stadtmarketing Kempten GmbH über die Notwendigkeit der Satzungsänderung diskutiert und anschließend einstimmig für die Durchführung der Satzungsänderung abgestimmt.
- Da die Entscheidung über Satzungsänderungen gem. § 6 Nr. 8 der Unternehmenssatzung der Stadtmarketing Kempten GmbH dem Stadtrat vorbehalten ist, ist eine entsprechende Gremienentscheidung einzuholen.

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht kommunaler Unternehmen; Gutachten

Stadtmarketing Kempten

Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Satzungsänderung der Stadtmarketing Kempten GmbH (Anlage) zuzustimmen.